

# Statuten des Toblerischen Provisorats in Heiden

Autor(en): **Tobler, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **8 (1832)**

Heft 7

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542342>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A p p e n z e l l i s c h e s  
M o n a t s b l a t t.

---

Nro. 7.

Juli.

1832.

---

Die erste Bedingung, von welcher das Gedeihen einer Unterrichtsanstalt abhängt, ist unstreitig eine klare, richtige Erkenntniß ihres wahren Zweckes.

Mönnich.

---

550814

Statuten des Toblerischen Provisorats in Heiden.

---

(Die Einrichtung der ersten Anstalt dieser Art — einer Sekundarschule — in unserm Lande, verdient in mehr als einer Hinsicht einer allgemeinen Bekanntmachung durch den Druck. Bisher waren, wie man wissen will, diese Statuten selbst den meisten Angehörigen der Gemeinde Heiden nur wenig bekannt, und für diese ist es besonders wichtig, sie näher kennen zu lernen, um die Anstalt für sich wahrhaft nutzbar zu machen. In den übrigen Theilen des Landes wird die Doffentlichmachung derselben manches ungünstige Vorurtheil, das man gegen ihren Inhalt hegte, berichtigen; denn, wenn dieser auch nicht überall von einem erleuchteten pädagogischen Geiste diktiert ist, so darf man doch daran vieles Gute und Zweckmäßige nicht verkennen. Am meisten Tadel dürften — freilich jetzt noch mehr als zur Zeit, wo sie geschrieben wurden — diejenigen Bestimmungen erfahren, welche dem Ortsgeistlichen den Weg zu einer fast unbeschränkten Herrschaft über die Anstalt anbahnen. Dies widerstrebt eben so sehr den heutigen Ansichten, als man sich zu hüten hat, in's entgegengesetzte Extrem zu fallen und den Schullehrer zum Schulherrn zu machen.)

Der Stifter dieser Anstalt hat durch die nachträgliche Erklärung zu der Stiftungsurkunde seinem Werke, und wäre dasselbe in seiner ursprünglichen Anlage noch zehnmal mangelhafter als es wirklich ist, die Krone aufgesetzt, und sich dadurch ein Denkmal errichtet, das viel größer und ehrenhafter für ihn ist, als das große Waisenhaus in Heiden und das siebenzigtausendguldige Vermächtniß an diese Gemeinde.)

### §. 1. Zweck der Anstalt.

Sie soll denjenigen Knaben, welche Lust und Fähigkeit besitzen, etwas Rechtes zu lernen und zu werden, die Gelegenheit darbieten, dieses zu bewerkstelligen, damit sowohl ihr inneres und äußeres Wohl befördert, als auch das Glück der einzelnen Familien, so wie die Ehre und die Wohlfahrt der Gemeinde und des Vaterlandes einen Zuwachs erhalten möge und somit vielseitig durch dieselbe genüget werde.

Zu diesem Endzwecke muß die Anstalt sowohl auf die Bildung des Geistes als auf die Beredlung des Herzens hinzuwirken suchen, und dieses zwar nicht nur durch eine zweckmäßige Einrichtung und einen geregelten Gang, sondern auch durch die Personalität des Lehrers derselben, dem daher die Bedürfnisse und Verhältnisse unsers Volkes nicht fremd sein dürfen. Sie hat demnach darauf hinzuwirken, daß nicht allein geschickte und sittlich gute Jünglinge aus ihr hervorgehen, sondern daß dieselben zugleich auch fähig seien, mit Einsicht, Kraft und Treue sowohl den bei uns üblichen Berufsarbeiten obzuliegen, als auch, wenn das Schicksal es haben wollte, als Vorgesetzte zur Beförderung des Guten mitzuwirken, und also gute Hausväter, Väter und gute Vorsteher werden.

### §. 2. Unterrichtsgegenstände.

Zur Erreichung des vorgesezten Zweckes ist erforderlich, daß folgende geistige Bildungsmittel, ungefähr in dem beigesezten Zeitverhältnisse, angewendet werden.

- |    |                                 |               |          |
|----|---------------------------------|---------------|----------|
| a) | Religions- und Sittenlehre,     | wöchentlich 2 | Stunden. |
| b) | Deutsche Sprache,               | " 6           | "        |
| c) | Französische Sprache,           | " 6 — 8       | "        |
| d) | Rechnen und Geometrie,          | " 8           | "        |
| e) | Geschichte und Erdbeschreibung, | " 6           | "        |

Der Unterricht a) wird unentgeltlich vom Ortspfarrer ertheilt.

Der Unterricht b) soll nicht nur theoretisch, sondern auch mit praktischen Anwendungen gegeben werden, d. h. die Schüler sollen in mündlichen und schriftlichen Darstellungen ihrer Gedanken, Ansichten und Urtheile vielseitig geübt werden. Dabei soll besonders auf Verstandes-Übung Rücksicht genommen werden; ihre Begriffe und Urtheile sollen dabei berichtigt und ihr Sinn für das Schöne, Gute und Nützliche durch zweckmäßige Übungen geweckt werden. Auch darf namentlich nicht unterlassen werden, sie mit der Verfertigung der verschiedenen Geschäftsbriefe, Scheine, Quittungen, Zeugnisse u. s. w. bekannt zu machen. Da der richtige Gebrauch der Muttersprache im Leben jedes Menschen höchst wichtig ist, so soll bei Ertheilung des gesammten Unterrichts die nöthige Rücksicht darauf genommen werden.

c) Obgleich die französische Sprache weder zur Entwicklung des Geistes wesentlich, noch sonst geeignet ist, zur Veredlung des Menschen mitzuwirken, so muß sie dennoch, weil sie im Berufsleben nothwendig ist und Demjenigen nur Nutzen gewähren kann, der es sowohl im Sprechen als im schriftlichen Gebrauch derselben zu einer solchen Fertigkeit gebracht hat, mit Eifer und hinfänglichem Zeitaufwand gelehrt werden. Zur Übung bemüht sich der Lehrer solchen Stoff zu wählen, der den Schülern irgend einen Nebennutzen gewähren kann.

d) Beim Unterricht dieser Fächer soll nicht allein auf Dasjenige Rücksicht genommen werden, was im gemeinen Leben unumgänglich nothwendig ist, sondern er soll zugleich als ein Mittel betrachtet werden, das Denkvermögen der Schüler zu entwickeln und zu schärfen.

e) Der Unterricht in der Erdbeschreibung muß ebenfalls dem geschichtlichen Unterrichte vorausgehen. Er soll gleich im Anfang

des Kurses beginnen und darf im ganzen Laufe desselben nie ganz ausgesetzt werden. Es soll dabei nicht sowohl das Gedächtniß der Schüler durch Einprägung einer Menge Namen in Anspruch genommen, als vielmehr darauf hingearbeitet werden, daß sie richtige Begriffe und Vorstellungen über alles Wesentliche bekommen, was in dieses Fach einschlägt, damit ihr geistiger Gesichtskreis erweitert, ihr Verstand erleuchtet und ihr Gemüth dadurch zur Verehrung und Anbetung der unergründlichen Weisheit des Schöpfers und Erhalters der Welt angeregt werde.

Der geschichtliche Unterricht soll mit einem gedrängten Umriss der allgemeinen Weltgeschichte begonnen werden, worauf dann, so umständlich als die für dieses Fach ausgesetzte Zeit es zuläßt, die vaterländische Geschichte folgen muß. Bei diesem Unterrichte ist es vorzüglich darum zu thun, die Schüler mit den Hauptbegebenheiten der Völker und Staaten, besonders mit denjenigen, welche entweder in unserm Vaterlande selbst statt gefunden oder doch auf dasselbe sichtbar eingewirkt haben, bekannt zu machen, ihnen die Folgen der guten und bösen Handlungen der Menschen bemerken zu lassen, ihnen vor diesen Abscheu und vor jenen Achtung einzuflößen und somit die Gesinnung treuer, biederer Eidsgenossen in ihnen zu wecken und zu beleben.

### §. 3. Bestimmung des Lehrkurses.

a) Die Dauer desselben ist auf zwei Jahre festgesetzt, während welchen der jedesmaligen Klasse vom Lehrer ein Unterricht von wöchentlich siebenundzwanzig Stunden, in den oben bezeichneten Fächern, gegeben wird, zu welchen der Ortspfarrer noch zwei Religionsstunden hinzufügt.

b) Sollte nach Verlauf der zwei Jahre eine größere Anzahl von den zu entlassenden Schülern sein, welche den Kursus noch länger fortzusetzen wünschten, als neu aufzunehmende Schüler vorhanden sind, so mag der Unterricht mit den erstern um ein halbes Jahr verlängert und die Aufnahme der neuen Schüler so lange verschoben werden.

c) Der Unterricht wird nach einem vom Lehrer geordneten

und vom Ortspfarrer oder der jeweiligen Aufsichtsbehörde gebildeten Lehrplan erteilt.

d) Nach geendigtem Kursus wird den ausgetretenen Schülern, die Lust und Freude am Lernen haben, vom Lehrer, in wöchentlich von ihm zu bestimmenden drei Stunden eines halben Tages, der aber weder auf den Mittwoch noch auf den Samstag fallen darf, ein Wiederholungs- und Fortübungsunterricht erteilt.

e) In diesen Übungsstunden soll nicht allein darauf hingewirkt werden, daß das früher Gelernte nicht wieder vergessen werde, sondern es soll darin den Schülern noch manches Wichtige der sämtlichen Fächer die mit ihnen betrieben worden sind, das früher ihr Verstand noch nicht zu fassen vermochte, beigebracht werden.

f) Der Lehrer wird sich zugleich bemühen, die Knaben zum Privatfleiß zu gewöhnen, und wird ihnen hiezu zweckmäßige Anleitung geben, damit er in den Übungsstunden desto mehr mit ihnen ausrichten könne.

g) Zur Beförderung der Fortbildung der Jünglinge werden denselben aus der vorhandenen Provisors-Bibliothek die vom Lehrer für ihren Bedarf angemessen erachteten Bücher unentgeltlich geliehen. Dabei hat sich der Lehrer an die Bibliotheks-Reglements zu halten.

#### §. 4. Aufnahme der Schüler.

a) Zunächst ist die Anstalt für Gemeindsgenossen bestimmt, und es sollen diese zu allen Zeiten das Vorrecht genießen bei der Aufnahme. Der Pfarrer und Provisor in der Gemeinde, sollen jedoch, wenn sie auch keine Gemeindsgenossen sind, mit diesen vollkommen gleiches Recht haben.

b) Die Zahl der Schüler ist auf zwölf festgesetzt.

c) Zur Ergänzung obiger Anzahl mögen auch Kinder von Weisassen aufgenommen werden.

d) Jeder Vater, oder Stellvertreter desselben, verpflichtet sich:

1. Den in die Anstalt aufzunehmenden Knaben den ganzen Kursus hindurch ununterbrochen zu schicken.
2. Mit allem Ernste darauf hinzuwirken, daß sein Knabe den Anordnungen und Befehlen des Lehrers vollkommen Genüge leiste.
3. Durch keinerlei Ansprüche und Eingriffe die Ordnung und Einrichtung der Anstalt zu beeinträchtigen.
  - e) Es sollen keine Knaben in die Anstalt aufgenommen werden, als solche, die in den Alltagschulen einen zweckmäßigen Unterricht erhalten und benutzt haben, und die durch ihre Anlagen und ihr sittliches Betragen hoffen lassen, daß etwas Rechtes aus ihnen werden könne.

§. 5. Pflichten des Lehrers und Befugnisse desselben.

a) Der Lehrer macht es sich zur Pflicht mit Ernst und Eifer dahin zu arbeiten, daß der ausgesprochene Zweck des Stifters der Anstalt bestmöglich erreicht werde.

b) Obgleich er hinsichtlich seines Wirkens unabhängig ist, so hat er gleichwohl den diesfallsigen Vorschlägen des Ortspfarrers ein billiges Gehör zu geben.

c. Zu seiner Erholung ist er befugt, den Unterricht im Laufe des Jahres bisweilen für einige Zeit einzustellen. Jedoch soll er diese Einstellungen, wenn sie mehrere Wochen und Tage andauern sollen, im Fall nicht besondere Umstände es anders erheischen, auf solche Zeitpunkte richten, in welchen die Knaben bei Hause nothwendig sind, wie dies besonders in den Heu- und Emdernten und auch in den Herbsttagen der Fall ist. Im Ganzen dürfen diese Ferien nicht über vier Wochen ausmachen.

d) Er übt eine vollkommene Strafgerechtigkeit aus, nach den geläuterten und humanen Grundsätzen einer weisen und gerechten Erziehung.

e) Im äußersten Falle ist er auch berechtigt, wenn die jeweilige Aufsichtsbehörde nicht einstimmig dagegen ist, unsittliche und unfleißige, oder sonst ungehorsame, der Erklärung e, §. 4, nicht entsprechende Knaben, aus der Anstalt wegzuschicken.

§. 6. Wahl des Lehrers und Entlassung desselben.

a) Es soll zu keinen Zeiten ein anderer als ein tüchtiger, nach seinen Kenntnissen sowohl und seiner pädagogischen Geschicklichkeit, als auch hinsichtlich seines Charakters bewährter Mann, der Anstalt als Lehrer vorgesezt werden.

b) Wenn es um die Wahl eines neuen Lehrers zu thun ist, so soll die Stelle in mehrern der gelesensten Schweizerblätter einen Monat lang ausgeschrieben werden.

c) Die sich meldenden Männer müssen, im Fall sie nicht sonst wohl bekannt sind, durch schriftliche Zeugnisse, sowohl über ihren Charakter als über ihre Kenntnisse, sich genügend ausweisen können.

d) Sollte über ihre Lehrfähigkeit, eines oder anderes der Fächer Zweifel obwalten, so soll der Ortspfarrer gewissenhaft dafür sorgen, daß die betreffenden Subjekte von einem sachkundigen Manne geprüft, und ihm das Resultat dieser Prüfung schriftlich übermacht werden.

e) Hierauf hat derselbe, mit Zuziehung der beiden Hauptleute und zweien, von diesen dreien zu erwählenden, geschickten und erfahrenen Männer, mit Berücksichtigung der Zwecke und Geseze der Anstalt, nach vorgelesenen Statuten derselben, den zu erwählen, der ihnen der tauglichste zu sein scheint.

f) Die Stelle bleibt einem solchen Lehrer so lange zugesichert, als er durch Pflichttreue, Sittlichkeit und hinreichende geistige und körperliche Kräfte derselben würdig und gewachsen bleibt. Sollte er aber im Gegentheil seines Postens unwürdig oder unfähig erscheinen, so soll die unter §. 8, c, benannte Kommission, wobei statt seiner, einer der Rätthe Siz und Stimme haben kann, über die Frage seiner Beibehaltung oder seiner Entlassung entscheiden.

§. 7. Von dem Examen.

a) Wenigstens alle zwei Jahre, nach vollendetem Kursus, soll in Gegenwart der unter §. 6, e, benannten Kommission,

vom Lehrer eine fünfstündige Prüfung abgehalten werden, wobei der Lehrer sich zu bemühen hat, den Anwesenden die Resultate seiner Bemühungen an den Schülern anschaulich zu machen.

b) Es soll bei der Kommission stehen, zu entscheiden, wer dazu eingeladen werden soll.

c) Sollte die Kommission für zweckmäßig erachten, daß auch während dem Kursus eine Prüfung vorgenommen werde, so steht es an ihr, diesfalls das Nöthige zu bestimmen.

#### §. 8. Handhabung der gesetzlichen Ordnung.

a) Zunächst liegt es an dem Ortspfarrer über dieselbe zu wachen, desnahen soll er die Anstalt fleißig besuchen, um mit ihrem innern und äußern Zustande stets genau bekannt zu sein; aber auch die Herren Vorgesetzten sollen für das Beste dieser Anstalt ihr Möglichstes thun.

b) Im Falle, daß etwas Gesetzwidriges, dem Zwecke der Anstalt Zuwiderlaufendes, ihr Nachtheiliges, von irgend einer Seite her statt finden sollte, sollen der Ortspfarrer, der Provisor und die Herren Vorgesetzten verpflichtet sein, eine Untersuchung darüber zu verlangen, zugleich auch hat jeder rechtschaffene Vater der Schüler, die Befugniß das nämliche zu thun.

c) In benannten Fällen sowohl, als bei den sich ereignenden, unvorhergesehenen, schwierigen und wichtigen Angelegenheiten, sollen der Ortspfarrer, der Provisor und die beiden Hauptleute, mit Zuziehung von drei andern rechtschaffenen und einsichtsvollen Männern (worunter wo möglich ein Beamter und ein Pädagog sein sollen), nach bestem Wissen und Gewissen untersuchen, berathen und entscheiden, mit einziger Berücksichtigung des wahren Besten der Anstalt.

d) Die sieben Herren, wovon die drei letztern von den vier erstern zu erwählen sind, erwählen hinwieder aus ihrer Mitte den Präsidenten durch Stimmenmehrheit.

e) Bei jeder Sitzung, sollen vom Präsidenten zuerst die,

auf die zu verhandelnden Gegenstände Bezug habenden §§. der Statuten der Anstalt, vorgelesen werden.

f) Von dieser Behörde soll an keine andere appellirt werden können.

§. 9.

a) Was das Oekonomische der Anstalt betrifft, so gelten hierin die vom Stifter derselben in seinem Testamente gemachten Verordnungen.

b) Nach allen diesen Gesetzen und Verordnungen hat man sich zu allen Zeiten zu richten, und Niemand soll eigenmächtig davon abweichen.

Solches bescheint und bestätigt, im Speicher,  
den 28. Februar 1824.

Konrad Tobler, von Heiden,  
Alt-Landseckelmeister.

Bestimmungen in Betreff der Provisorats-  
Bibliothek in Heiden.

1. Es sollen in die Bibliothek nur solche Bücher angeschafft werden, die entweder geeignet sind, beim Unterricht oder den jungen Leuten, die im Provisorat oder anderswo etwas Gründliches gelernt haben, zum Selbstgebrauch in die Hände gegeben zu werden. Romane oder andere Unterhaltungsschriften, denen nicht ein edler pädagogischer Zweck zum Grunde liegt, sind also davon ausgeschlossen. Ueberhaupt soll kein Buch, das der Religion und Sittlichkeit gefährlich sein möchte, in dieselbe aufgenommen werden.

2. Die Anschaffung der Bücher, so wie die Ausleihung und Verwahrung derselben hat der Provisor zu besorgen. Hinsichtlich der Auswahl der anzuschaffenden Bücher hat er sich mit dem Ortspfarrer zu verständigen.

3. Dazu werden ihm die ersten drei Jahre, von der Stiftung an gerechnet, jährlich 100 Gulden übergeben. Nach Verlauf derselben bestimmt die Verwaltungsbehörde alljährlich an der

Jahresrechnung eine den Bedürfnissen, die der Provisor vorzubringen hat, angemessene Summe dazu.

Die Anschaffung von Landkarten und anderer kleinen Bedürfnisse dieser Art werden auch aus dieser Summe bestritten.

4. Sollte ein Buch während der Ausleihung verloren, auffallend beschädigt, beschmutzt oder stark zerrissen werden, so soll dasselbe dem Schüler anheim geschlagen werden, wofür er den kostenden Preis zu bezahlen hat. Wenn dieses mit einem Theile eines Werkes von mehreren Bänden sich ereignen sollte, so muß nicht nur der betreffende Band, sondern das ganze Werk also vergütet werden. Für Beschädigungen von geringerer Bedeutung mag er in eine Buße zu Gunsten der Bibliothekskasse, die der Ortspfarrer und der Provisor zu bestimmen haben, verfallen werden.

5. Wer einen Band länger als einen Monat behält, zahlt für die überzählige Zeit wöchentlich 3 Baken; sonst aber sollen die Bücher unentgeltlich ausgeliehen werden.

6. Die Zeit zum Austheilen der Bücher bestimmt der Provisor nach seinem Gutdünken.

7. Bei jedem Examen soll die Behörde auch die Bibliothek besichtigen und sich von der Vollständigkeit derselben überzeugen; es dürfen daher im vorhergehenden Monat keine Bücher ausgeliehen werden.

8. An der Jahresrechnung hat der Provisor über die Einnahmen und Ausgaben ausführliche Rechnung abzulegen.

### N a c h t r a g.

Weil ich zur Festsetzung einer guten bleibenden Verordnung für das von mir gestiftete Provisorat in Heiden nicht genug Kenntnisse und Erfahrungen habe, so erkläre ich alle von mir geschriebenen und unterschriebenen Verordnungen bis Dato für provisorisch; so bald bessere und zweckmäßigere aufgestellt werden können, so solle es geschehen. Der Zweck dieser meiner Stiftung ist gewesen und ist es noch: Daß darinn verständige,

arbeitsame, genügsame und rechtliche Bauern, Handwerksleute, Gemeinds-Vorgesetzte und taugliche Gemeindschreiber gebildet werden, und nicht verbildete, hoffärtige, scheinsüchtige und hochmüthige Leute.

Speicher, den 16. Nov. 1824.

Conr. Tobler, alt Landsecfelmeister.

543362

### Verhandlungen der Revisionskommission.

Siebenzehnte Sitzung, Teufen den 23. Juli.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wird nach den Anträgen der in der vorigen Sitzung ernannten engern Kommission, auf den Fall hin, daß der fünfte Artikel, vom Obergericht, der Landsgemeinde wieder nicht belieben sollte, beschlossen: 1) Die oberste richterliche Gewalt wird dem Gr. Rathe in dem Maße übertragen, wie sie dem Obergericht zugebracht war. Eine von Dr. Heim vorgeschlagene Modifikation, daß die vom Gr. Rath ausgefallten Todesurtheile zur Bestätigung oder Verwerfung an den zweifachen Landrath gelangen sollen, findet keine Mehrheit. 2) Das Ehegericht bildet wieder eine besondere Behörde, bestehend aus 6 weltlichen Mitgliedern und 3 Geistlichen, die alljährlich vom zweifachen Landrath gewählt werden, welches Ehegericht 3) selbst in dem Fall Bestand haben soll, wenn das Obergericht angenommen wird. Arzt Hohl schlägt vor, beizufügen, daß vom Ehegericht keine Gebühren (in den Landsecfel) bezogen werden mögen; es ergeht der Beschluß, hierüber nicht einzutreten.

Einige Rathsherren von Speicher lassen den Wunsch vorbringen, es möchte im ersten Artikel der Verfassung, wo von der Kompetenz der Landsgemeinde die Rede ist, ausdrücklich beigefügt werden, daß dieselbe das Recht habe, die Verfassung abzuändern. Die Kommission findet einhellig, es seien dort unter